



Übersichtsplan

Lage des Bebauungsplanes Nr. 116 M, Monheim am Rhein



Übersichtsplan

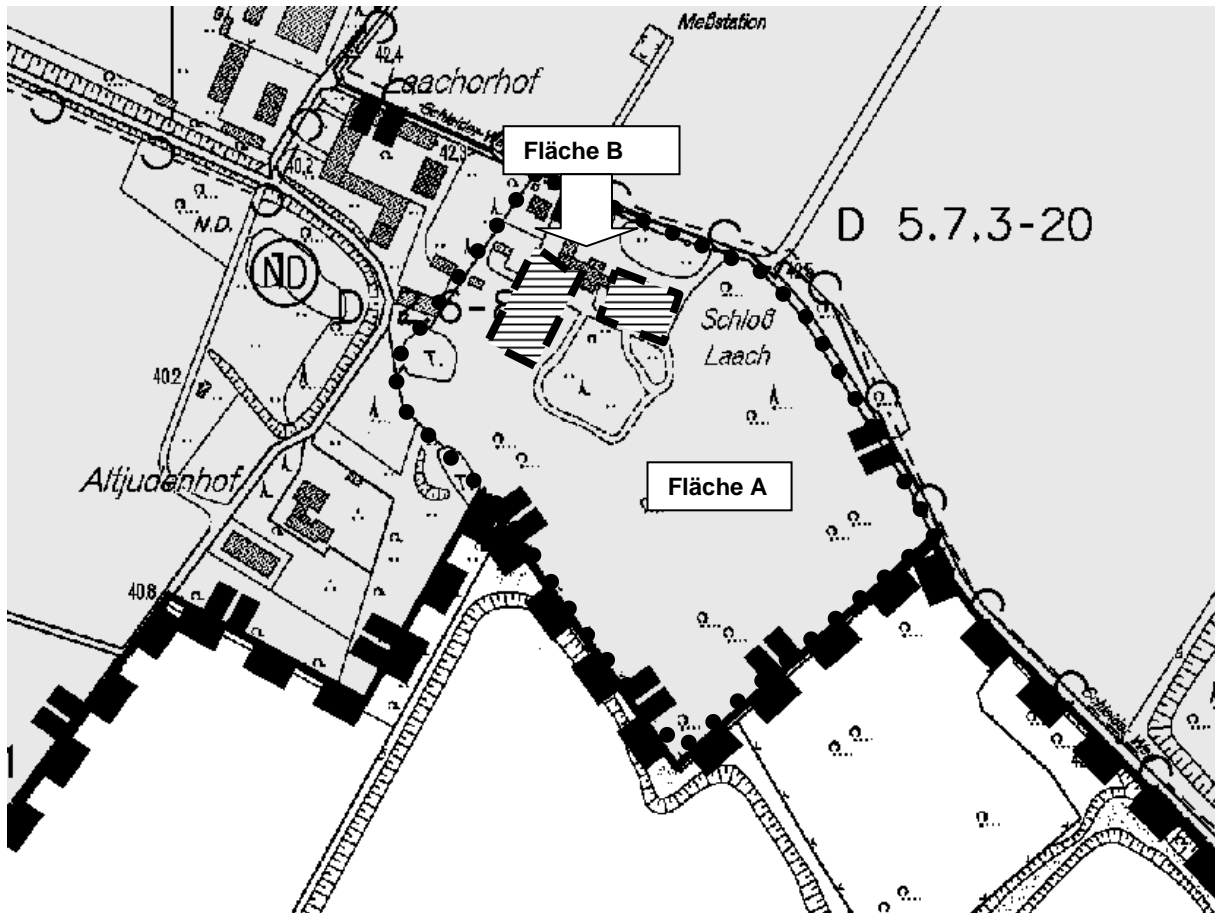
Lage des Bebauungsplanes Nr. 116 M, Monheim am Rhein



Auszug aus dem Landschaftsplan; farbige Darstellung:

Blau: Diese Fläche kann per „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LGNW im Landschaftsplan verbleiben (Darstellung im Bebauungsplan: Fläche für Wald, Grünfläche, Carports).

Rot: Wegen der widersprechenden Festsetzungen muss der Landschaftsplan gem. § 29 (4) LGNW hier außer Kraft treten (Darstellung im Bebauungsplan: überbaubare Grundstücksfläche, Wohngebäude).



Auszug aus dem Landschaftsplan; schwarz- weiss- Darstellung:

Gepunktet umrandete Fläche A: Diese Fläche kann per „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LGNW im Landschaftsplan verbleiben (Darstellung im Bebauungsplan: Fläche für Wald, Grünfläche, Carports).

Horizontal gestrichelte Fläche B: Wegen der widersprechenden Festsetzungen muss der Landschaftsplan gem. § 29 (4) LGNW hier außer Kraft treten (Darstellung im Bebauungsplan: überbaubare Grundstücksfläche, Wohngebäude).



Luftbild mit Landschaftsplan

Gelbe Linie: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 M, Monheim am Rhein

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (gemäß § 6 LG-NW)

10 BILANZ

10.1 Versiegelungsbilanz

Gegenüberstellung des Versiegelungsgrades (Bestand und Planung)

| | Bestand | Planung |
|--|-----------|-----------|
| versiegelte Flächen (= Biotop-Code 1.1) | 1.997qm | 1.817qm |
| teilversiegelte Flächen (= Biotop-Code 1.1 – 1.4) | 1.468qm | 2.315qm |
| | (3.465qm) | (4.132qm) |

Tab. 7: Versiegelung (Bestand – Planung)

10.2 Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Gemäß § 4a LG / NW ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Gesamtbilanz ergibt sich durch wertmäßige Gegenüberstellung der ökologischen Situation vor (vgl. Tabelle 5) und nach dem Eingriff (vgl. Tabelle 6).

Sie stellt ein Maß für den Erfüllungsgrad der Kompensation dar, d.h. sie verdeutlicht, inwieweit den zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft eine Kompensation durch „Grünordnerische Maßnahmen“ gegenübersteht.